



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 9. Januar 2014

Nummer 1/2

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
1	Anerkennung einer Stiftung (Stöcker-Stiftung)	S. 2
2	Anerkennung einer Stiftung (Rubinstein Akademie – Stiftung Blatow)	S. 2
3	Anerkennung einer Stiftung (Intrinsic-Stiftung)	S. 2
4	Anerkennung einer Stiftung (Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland)	S. 2
5	Anerkennung einer Stiftung (Kalliope Stiftung)	S. 3
6	Anerkennung einer Stiftung (J+US-Stiftung)	S. 3
7	örV zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über Übernahme der Telefondienstleistungen	S. 3
8	Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR vom 27.09.2013	S. 7
9	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren „Rhein-Ruhr-Express, Planfeststellungsabschnitt 1.3 Langenfeld“	S. 25
10	85. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf – Umwandlung GIB in ASB Theodorstraße –	S. 26
11	86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan – Umwandlung GIB in ASB Düsseldorfer Straße –	S. 28

12	Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens	S. 30
13	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bioenergie Rüster Feld UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG, Rüster Feld Nr. 21, 46514 Schermbeck	S. 31
14	Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins	S. 32
15	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Erkrath GmbH	S. 33
	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
16	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr – Reservelisten	S. 34
17	Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 13. Versammlungsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	S. 35
18	Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes vom 17. Dezember 2013	S. 36
19	Bekanntmachung der Stadt Geldern	S. 39
20	Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr.3226184251)	S. 39

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Anerkennung einer Stiftung (Stöcker-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1621

Düsseldorf, den 17. Dezember 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stöcker - Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.12.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 2

2 Anerkennung einer Stiftung (Rubinstein Akademie-Stiftung Blatow)

Bezirksregierung
21.13-St.1641

Düsseldorf, den 27. Dezember 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Rubinstein Akademie – Stiftung Blatow“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 2

3 Anerkennung einer Stiftung (Intrinsic-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1663

Düsseldorf, den 11. Dezember 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Intrinsic-Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gem. § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.11.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 2

4 Anerkennung einer Stiftung (Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland)

Bezirksregierung
21.13-St.1674

Düsseldorf, den 13. Dezember 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14. Oktober 2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 2

5 **Anerkennung einer Stiftung** (Kalliope Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1715

Düsseldorf, den 18. Dezember 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kalliope Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.12.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 3

6 **Anerkennung einer Stiftung** (J+US-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1720

Düsseldorf, den 16. Dezember 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„J+US-Stiftung“

mit Sitz in Erkrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 03.12.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 3

7 **örV zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über Übernahme der Telefondienstleistungen**

Bezirksregierung
31.01.01-WES-GkG

Düsseldorf, den 13. Dezember 2013

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/ SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers vom 18.11.2013 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers über die Übernahme der Aufgabe der Telefondienstleistungen auf den Kreis Wesel vom 18.11.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Binder-Falcke)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Übernahme der Aufgabe der Telefondienstleistungen für die Stadt Moers

Zwischen

der Stadt Moers

vertreten durch Herrn Bürgermeister Ballhaus
und

dem Kreis Wesel,

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Müller,

wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW 2009, S. 298, ber. S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgabe der Telefondienstleistungen für die Stadt Moers geschlossen:

Präambel

Ziel der nachfolgenden Vereinbarung ist die Übernahme von Telefondienstleistungen der Stadt Moers durch das vom Kreis Wesel betriebene Service-

Center (im Folgenden „ServiceCenter“ genannt) gem. § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG. Durch die Beteiligten wird zunächst eine Testphase vereinbart, die ab dem 15.10.2013 beginnt und bis zum 15.01.2014 befristet wird. Ab dem 16.01.2014 erfolgt der Regelbetrieb.

Zweck dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist eine Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit der Stadt Moers und eine Entlastung der Dienststellen. Dies soll in mehreren Stufen erfolgen. Es ist zunächst beabsichtigt, Unterstützungsarbeiten für die bestehende Telefonzentrale der Stadt Moers zu leisten (Überlast, Vertretungsfall). Danach soll der Service für die zentrale Rufnummer der Stadt Moers ausgebaut werden. Für den Kreis Wesel bietet die Aufgabenübernahme eine optimale Ausnutzung der bereits vorhandenen technischen und räumlichen Einrichtungen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme von Telefondienstleistungen der Telefonzentrale der Stadt durch das vom Kreis Wesel betriebene ServiceCenter sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben. Die Übernahme wird stufenweise nach Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern erfolgen:

Stufe 1:

Übernahme der telefonischen Weitervermittlung der Anrufe, die aufgrund von Überlast oder bei Personalausfällen nicht direkt von der Telefonzentrale angenommen werden können.

Stufe 2:

Übernahme der Anrufe, die aufgrund von Überlast oder bei Personalausfällen nicht direkt von der Telefonzentrale angenommen werden können mit einer ersten qualifizierten Beantwortung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Stufe 3:

Vollständige Übernahme der Telefonzentrale mit einer möglichst abschließenden Erteilung von Grundauskünften im Erstkontakt auf Basis einer Wissensdatenbank.

2. Die Abwicklung der im ServiceCenter für die Stadt Moers eingehenden Anrufe erfolgt

2.1 unter Einsatz der beim Kreis Wesel eingesetzten Hard- und Softwareausstattung.

2.2 nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für den Kreis Wesel eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen. Der qualitative Standard wird durch ein gemeinsam abgestimmtes Qualitätshandbuch festgelegt (s. § 4).

2.3 in den Räumlichkeiten des ServiceCenter unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen.

2.4 unter Nutzung der für das ServiceCenter vorhandenen Strukturen und Arbeitsweisen (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualifikations-sicherung, Organisation, Qualifizierung und Training).

3. Mit Vertragsbeginn übernimmt der Kreis Wesel zunächst die Leistungen der Stufe 1. Über die Übernahme der weiteren Stufen verständigen sich die Kooperationspartner einvernehmlich.

§ 2

Aufgaben des Kreises Wesel

1. Der Kreis Wesel stellt sicher, dass das ServiceCenter montags bis freitags während der jeweils gültigen Kern- und Sonderöffnungszeiten für die bei der Stadt Moers im Rahmen der unter § 1 geregelten Verfahrensweise eingehenden Anrufe erreichbar ist. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Abstimmung mit der Stadt Moers. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines ServiceCenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die individuelle Wartetoleranz der Anrufer und Anruferinnen und die daraus resultierenden abgebrochenen Anrufe wie auch technisch bedingte Abbrüche (z.B. durch den Telekommunikationsversorger) können insofern nicht beeinflusst werden.

2.1 Der Kreis Wesel verpflichtet sich, im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen im Front-Office folgende Aufgaben in der genannten Reihenfolge zu übernehmen:

Stufe 1:

In der ersten Stufe werden zunächst die Anrufe an das ServiceCenter geroutet, die aufgrund von Überlast oder bei Personalausfällen nicht direkt von der Telefonzentrale angenommen werden können. Es erfolgt eine persönliche Vermittlung dieser Anrufe an die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Moers bzw. ersatzweise die Herausgabe der Durchwahlnummern, wenn eine Verbindung nicht möglich ist oder die Durchwahlnummer explizit gewünscht wird. Die Vermittlung wird anhand des elektronischen Telefonbuches (Organisationsverzeichnis) vorgenommen, welches von der Stadt Moers zur

Verfügung gestellt wird. Es erfolgt keine qualifizierte Beauskunftung.

Stufe 2:

In der Stufe 2 erfolgt neben der Vermittlung dieser Anrufe auch eine erste qualifizierte Beantwortung einfacher Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Sofern eine Beantwortung der Anliegen nicht möglich ist, werden die Anrufe persönlich an die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Moers vermittelt bzw. ersatzweise die Durchwahlnummer herausgegeben.

Stufe 3:

Die dritte Stufe umfasst die vollständige Übernahme der Telefonzentrale mit einer möglichst abschließenden Erteilung von Grundauskünften im Erstkontakt auf Basis einer Wissensdatenbank, die im Wesentlichen aus dem Internetangebot der Stadt Moers und zusätzlichen Handlungsempfehlungen besteht.

2.2 Übermittlung von Rückrufwünschen per E-Mail (Tickets) an die durch die Stadt Moers zu definierenden Mailadressen, wenn die gewünschten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Moers sowie der angeschlossenen Einrichtungen telefonisch nicht erreichbar sind.

2.3 Werden durch die Anrufenden Leistungen des Kreises Wesel angefragt, so erfolgt die direkte Auskunftserteilung zu dieser Leistung oder aber eine Gesprächsvermittlung zur zuständigen Stelle beim Kreis.

3. Die Begrüßung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ServiceCenter, die Bandansagen sowie die Warteschleifengestaltung erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Moers.

4. Der Kreis Wesel verpflichtet sich, im Bedarfsfall (z. B. bei Personalwechsel, zusätzlich notwendigem Personal) für die im ServiceCenter beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erforderlichen Software- und Kommunikationsschulungen durchzuführen.

5. Der Kreis Wesel ist verpflichtet, über die Aufgabenerledigung im ServiceCenter automatisiert herstellbare Statistiken und Kennzahlen in zu definierenden Zeiträumen zusammenzustellen und diese der Stadt Moers zuzuleiten. Details zum Berichtswesen werden im Qualitätshandbuch gem. § 4 dieser Vereinbarung definiert.

§ 3

Aufgaben der Stadt Moers

1. Die Stadt Moers verpflichtet sich, in den Stufen 1 und 2 gem. § 2 (1) zunächst die Anrufe (bei Personalausfällen) bzw. Überlaufanrufe der zentralen

Rufnummer der Stadt auf eine seitens des Kreises Wesel zu benennende Kopfnummer (VDN) der Telefonanlage des Kreises umzuleiten. Mit Eintritt der Stufe 3 werden alle Anrufe zu der zentralen Rufnummer der Stadt auf diese Kopfnummer geroutet.

2. Die Stadt Moers organisiert die Erreichbarkeit ihrer Organisationseinheiten innerhalb der jeweils gültigen Kern- und Sonderöffnungszeiten in eigener Verantwortung. Die weitere Verarbeitung der eingehenden Anrufe, der Tickets im Sinne des § 2 (1) - (2) obliegt der Stadt Moers. Gleiches gilt für die Qualitätssicherung.

3. Die Stadt Moers strebt im Sinne des gemeinsamen Qualitätshandbuchs gem. § 4 an, die für die in der Stufe 2 und 3 im ServiceCenter erforderlichen spezifischen Informationen und Daten bedarfsgerecht, aktuell und qualitätsgesichert in einer geeigneten technischen Form, die durch beide Beteiligte genutzt werden kann, zur Verfügung zu stellen.

4. Die Stadt Moers informiert das ServiceCenter möglichst zeitnah über dauerhafte oder ausnahmsweise Abweichungen von den Kern- und Sonderöffnungszeiten sowie über Unterbrechungen durch technische Probleme. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, im Rahmen der Stufen 1 und 2 bei personellen Ausfällen in der Telefonzentrale umgehend das ServiceCenter zu informieren. Über die weitere Vorgehensweise verständigen sich die Kooperationspartner einvernehmlich.

§ 4

Leistungsspektrum und Qualität

1. Die Qualität und das Leistungsspektrum der im ServiceCenter erbrachten Dienstleistungen orientieren sich am gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung. Änderungen und Ergänzungen im Qualitätshandbuch werden im Einvernehmen von beiden Seiten vereinbart.

2. Das Handbuch ist Bestandteil der Vereinbarung.

§ 5

Technische Voraussetzungen

1. Die Übergabe der Anrufe zum ServiceCenter erfolgt durch die Umleitung der im Qualitätshandbuch benannten, zentralen Rufnummer der Stadt Moers.

2. Die Beteiligten verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer maximal möglichen Vorlaufzeit bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstel-

len kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.

3. Die Stadt Moers erhält die Rechte zur Nutzung und Weiterverarbeitung aller im ServiceCenter für Moers gespeicherten Datenbestände.

4. Die Beteiligten vereinbaren Standards für den Aufbau des Wissensmanagements. Nähere Einzelheiten hierzu werden im Qualitätshandbuch gem. § 4 dieser Vereinbarung geregelt.

§ 6 Personal

1. Die Tätigkeiten im ServiceCenter (Front-Office) werden durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung Wesel, die Bearbeitung im Back-Office durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Moers wahrgenommen.

2. Die Personalauswahl für das ServiceCenter obliegt dem Kreis Wesel.

§ 7 Kosten

1. Die Stadt Moers übernimmt die für den Kreis Wesel durch die Aufgabenübertragung bedingten, im ServiceCenter anfallenden anteiligen Arbeitsplatzkosten gemäß den Berechnungen der KGSt im Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung. Nähere Einzelheiten hierzu werden im Qualitätshandbuch gem. § 4 dieser Vereinbarung geregelt.

2. Als Bemessungsgrundlage wird die Anzahl der zum ServiceCenter umgeleiteten Anrufe an die im Qualitätshandbuch benannte, zentrale Rufnummer der Stadt Moers herangezogen.

3. Der Berechnungsschlüssel wird durch die Beteiligten im Einvernehmen festgesetzt und im Qualitätshandbuch definiert. Eine Fortschreibung des Berechnungsschlüssels ist nur im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich.

4. Die Stadt Moers erstattet die Kosten rückwirkend halbjährlich jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Stadt Moers verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung.

§ 8 Datenschutz

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten ist in Bezug auf die über die

im Qualitätshandbuch genannte, zentrale Rufnummer der Stadt Moers kommenden Anrufe nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im ServiceCenter mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter/innen der zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Moers.

2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis nach Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 9 Haftung

1. Bei der Entgegennahme von Gesprächen für die Stadt Moers werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ServiceCenter im Namen und im Auftrag der Stadt Moers tätig. Werden durch die Servicekräfte Falschauskünfte erteilt oder datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten, die zu Schadensersatzansprüchen durch Dritte gegen die Stadt Moers führen, so wird der Kreis Wesel von der Haftung freigestellt, sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde. Verfahrensrechtlich sind die daraus entstehenden Folgen einem Schaden gleichzusetzen, der durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Stadt Moers verursacht worden wäre.

2. Der Kreis Wesel haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Der Kreis Wesel übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Moers übermittelten spezifischen Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Erweiterung des Leistungsumfangs

1. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs der §§ 2 und 3 ist möglich, wenn die Beteiligten sich darauf verständigen.

2. Bei einer Erweiterung des Leistungsumfangs gemäß Abs. 1 ist die Berechnung gem. § 7 (3) dieser Vereinbarung entsprechend anzupassen.

§ 11**Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

1. Durch die Beteiligten wird eine 3-monatige Testphase vereinbart, die zum 15.10.2013 beginnt und bis zum 15.01.2014 befristet wird. Zum Ablauf der Testphase kann diese Vereinbarung gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

2. Der Regelbetrieb beginnt am 16.01.2014 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern sie nicht fristgerecht gemäß Absatz 3 gekündigt wird.

3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nach der Testphase von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

4. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 12**Salvatorische Klausel**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13**Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Für den Kreis Wesel:
Dr. Müller
Landrat

Für die Stadt Moers:
Ballhaus
Bürgermeister

Im Auftrag
(Buschwa)

8 Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR vom 27.09.2013

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-VRR

Düsseldorf, den 23. Dezember 2013

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderungssatzung vom 27.09.2013 und die Eigenbetriebsverordnung des ZVRR Faln-EB bekannt.

**Zweckverbandssatzung
für den****Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Oktober 2007

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2008

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt
Allgemeine Regelungen
§ 1 Verbandsmitglieder

§ 2 Name und Sitz

§ 3 Gebiet und Gebietsänderung

§ 4 Grundsätze

2. Abschnitt

Aufgaben und Handlungsfelder

§ 5 Aufgaben im ÖPNV

§ 6 Eigene Angelegenheiten

3. Abschnitt

Aufgabenübertragung

§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

4. Abschnitt

Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

§ 8 Organe des Zweckverbandes

§ 9 Zusammensetzung der Versammlung

§ 10 Zuständigkeit der Versammlung

§ 11 Einberufung der Versammlung

§ 12 Stimmrecht

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

§ 13a Finanzausschuss

§ 13b Ausschussvorsitz

§ 14 Vorstandsvorsteher/in

§ 15 Entschädigung

5. Abschnitt

Personalwirtschaft

§ 16 Dienstkräfte

6. Abschnitt

Wirtschaftsführung und Finanzen

§ 16 a Verbandsumlage

§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs

§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinschaftlicher Verpflichtungen

§ 19 Allgemeine Umlage

§ 19 a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen

§ 19 b Lokales Anhörungsgespräch

§ 19 c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagezahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen

§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinschaftlicher Verpflichtungen

§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung

§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)

§ 23 Finanzierung der VRR AöR

§ 24 Rechnungsprüfung

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Ergänzende Vorschriften

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 27 Inkrafttreten

Präambel:

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Verbandsgebietes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.

Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder

- die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und
- unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern.

Der Zweckverband VRR, die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.

Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Die Stadt Bochum,
die Stadt Bottrop,
die Stadt Dortmund,
die Stadt Düsseldorf,
die Stadt Duisburg,
der Ennepe-Ruhr-Kreis,
die Stadt Essen,
die Stadt Gelsenkirchen,
die Stadt Hagen,
die Stadt Herne,
die Stadt Krefeld,
der Kreis Mettmann,
die Stadt Monheim am Rhein,
die Stadt Mönchengladbach,
die Stadt Mülheim an der Ruhr,
der Rhein-Kreis Neuss,
die Stadt Neuss,
die Stadt Oberhausen,
der Kreis Recklinghausen,
die Stadt Remscheid,
die Stadt Solingen,
der Kreis Viersen,
die Stadt Viersen und
die Stadt Wuppertal

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der

sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).

(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes und aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Essen.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 3 Gebiet und Gebietsänderung

Das Gebiet des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet der Mitgliedsgebietskörperschaften. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.

§ 4 Grundsätze

(1) Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit als Personenbeförderungsunternehmen ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder

§ 5 Aufgaben im ÖPNV

(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07. 03. 1995 (GV.NW.1995 S. 196) übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Absatz 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.

Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von günstigeren Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z.B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggfls. bereitzustellen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Dies umfasst

- a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;
- b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag vorliegt; und
- d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art.9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

3 a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.

4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.

5. Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe l) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.

7. Einnahmenaufteilung zwischen den dem Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.

8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1

(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Absatz 2 Nr. 1 bis 4) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.

(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischem und betriebswirtschaftlichem Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.

(6) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2013.

(7) Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 errichtet der ZV einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.

§ 6 Eigene Angelegenheiten

(1) Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten. Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses

2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern

3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung

4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des Zweckverbandes, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten. Auf § 16 Absatz 3 wird verwiesen.

(2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

3. Abschnitt: Aufgabenübertragung

§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.

(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 der VRR AöR zur Durchführung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hinzuwirken.

4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

§ 8 Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind:
- die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 13),
- der/die Verbandsvorsteher/in (§ 14).

(2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitglieders unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieders bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein/e Vertreter/in. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein/e weitere/r Vertreter/in zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter/innen noch weitere Vertreter/innen zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen. Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen während einer Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, erfolgt die Nachwahl nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.

(4) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/innen sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstel-

len. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6 soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorsteher begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/innen,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW
7. die Änderung der
 - a) Satzung des Zweckverbandes VRR,
 - b) Satzung des Eigenbetriebs,
 - c) Satzung der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,
9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
10. die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,

14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,

15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,

16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR.

17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW.

(2) Die Vertreter/innen des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbs-relevanter Daten (z.B. im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 1) zu regeln.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 12 Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.

(2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter/innen kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.

(3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 i.V.m. §§ 18 bis 20) wirken die Vertreter/innen derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl folgende Beschlüsse:

- a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)
- b) Änderung der Satzung der VRR AöR und der Satzung des Eigenbetriebs,
- c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen,
- d) Auflösung der VRR AöR und des Eigenbetriebs.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.

(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt, noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 13a Finanzausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Finanzausschuss. Der Finanzausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

(2) Der Finanzausschuss ist zuständig für die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 7 b, 8, 9 und 11.

(3) Der Finanzausschuss nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

(4) §§ 11, 12 Absatz 1, 13 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 13 b Verteilung der Ausschussvorsitze

Die Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze im Finanzausschuss und Betriebsausschuss hat in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW zu erfolgen.

§ 14 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des/der neubestellten Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin bzw. der neubestellten Stellvertreter/innen weiter aus. Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teil-zunehmen.

(2) Der/Die Verbandsvorsteherin führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er/Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Entschädigung

(1) Die Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes einen pauschalierten Ausla-

gensatz in Höhe von 83,00 € (exklusive Umsatzsteuer). Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird. Für den Fall, dass aus diesen Zahlungen für den o.g. Personenkreis eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, ist diese gegenüber dem Zweckverband geltend zu machen.

(2) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.

(3) Grundlage für die Zahlung des pauschalierten Auslagenersatzes ist die Anwesenheitsliste.

5. Abschnitt: Personalwirtschaft

§ 16 Dienstkräfte

(1) Beim Zweckverband sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.

(2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes und die durch Personalübergang gemäß § 15 a ÖPNVG NRW auf den Zweckverband übergeleiteten Beamten/Beamtinnen der VRR AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gelten Absatz 5 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 entsprechend.

(3) Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VRR AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5) liegt in der Zuständigkeit des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sind von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von dem/der Verbandsvorsteher/in bzw. von dessen Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu unterzeichnen.

(5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen. Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte sowie die Dienstkräfte der VRR AöR, sofern die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmit-

gliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.

(6) Die Pflicht zur Weitergewährung von Versorgungsleistungen an ehemalige Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der VRR AöR geht bei Auflösung des Zweckverbandes auf das Verbandsmitglied über, in dessen Bereich der Zweckverband oder die VRR AöR zum Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hat. Die Versorgungsleistungen sind von den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des § 22 aufzubringen.

6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen

§ 16a Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben eine Verbandsumlage auf der Grundlage von § 19 GkG.

(2) Die Verbandsumlage gemäß Absatz 1 besteht aus

- a) einer Umlage zur Finanzierung ÖPNV- bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Allgemeine Umlage) nach Maßgabe der §§ 18, 19, 19 a, 19 b, 19c, 20,
- b) einer Umlage zur ergänzenden Finanzierung des SPNV (SPNV-Umlage) nach Maßgabe des § 17,
- c) einer Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage) nach Maßgabe des § 22 und
- d) einer Umlage zur Finanzierung der VRR AöR (AöR-Umlage) nach Maßgabe des § 23

§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs

(1) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Gebiet des Zweckverbandes wird finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine:

1. die im SPNV erzielten bzw. die dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate
2. Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger
3. eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage).

(2) Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und

der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR als Teil des Kooperationsraumes gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW (Kooperationsraum A) gewährt.

Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, die Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossene Verkehrsverträge, Auferlegungen, sonstige Rechtsakte gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO EG 1370/2007).

(3) Der Zweckverband wirkt insbesondere durch Vergaben nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW nach Absatz 2 Satz 1 und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes nach Absatz 2 Satz 2 ausreichen.

(4) Der Zweckverband kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden. Der Zweckverband kann hierzu – sofern erforderlich – nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der VRR AöR oder des Zweckverbandes eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG erheben, um zusätzliche Mittel zur ergänzenden Finanzierung des SPNV zur Verfügung stellen zu können.

(5) Der Zweckverband wird in seiner mittelfristigen Finanzplanung gewährleisten, dass die Gesamthöhe der SPNV-Umlage bis zum 31.12.2019 15,182 Mio nicht übersteigt.

(6) Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des Zweckverbandes VRR.

(7) Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes durch den Aufgabenträger sind im Rahmen der für das Gebiet des Zweckverbandes zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

(8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes zum Stand des Fahrplanwechsels im Dezember 2012 überschreiten und weder durch eigene Einnahmen, durch Zuwendungen und sonstige Fördermittel nach Absatz 2 noch durch die SPNV-Umlage nach Absatz 4 finanziert werden, können vom Zweckverband VRR nur dann beauftragt werden, wenn die sich daraus

ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.

§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Der Zweckverband ist zuständig für die Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 1 und 2.

Der Zweckverband trägt die Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied zum Ausgleich der

1. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz und/oder der
2. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur

mit denen die Betreiber betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel.

Finanzierungsbeträge, die zu einer beihilferechtlichen Überkompensation führen oder die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht einhalten, sind zurückzufordern.

(2) Die Höhe der Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied

- a) für die durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und/oder
- b) für die von den Aufgabenträgern vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007

ist im Verbundetat festzusetzen. Wird kein Einvernehmen über die Höhe der Ausgleichsbeträge und Finanzierungsbeträge erzielt, gilt § 5 Absatz 2 Nr. 6 entsprechend.

(3) Einzelheiten zur Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach § 5 Absatz 2 Ziffern 1 und 2, insbesondere

- zur Betrauung,
- zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der VO (EG) Nr. 1370/2007,
- zu den Finanzierungsvoraussetzungen,
- zu Art, Umfang und Höhe der Finanzierung,
- zur Rechnungslegung durch die Empfänger,

- zum Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie
- zu den Ausgleichsmechanismen (insbesondere Führen eines Verwendungsnachweises, Nachweis der Einhaltung der Regelungen des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 und Rückzahlung von beihilferechtlichen Überkompensationen)

regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

§ 19 Allgemeine Umlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 18 eine allgemeine Umlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der §§ 19 a, 19 b, 19 c, 20.

(2) Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. VI/2004/42) zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss der Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19.03.2009 (ZV-Drucksache F/VII/2009/0282/1) zum Verbundetat 2009. Diese Begrenzungen wirken vorbehaltlich Absatz 3 fort.

Der Anteil des einzelnen Verbandsmitglieds an der allgemeinen Umlage wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.

Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.

(3) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie genannten Beträge sind nach Maßgabe des § 19 a möglich.

(4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlicher oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt. Bei fehlendem Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.

(5) Bis zum 31.12.2013 wird

dem Ennepe-Ruhr-Kreis,
dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein),
dem Rhein-Kreis Neuss,
dem Kreis Recklinghausen,
dem Kreis Viersen,

der Stadt Bottrop,
der Stadt Herne,
der Stadt Krefeld,
der Stadt Neuss und
der Stadt Viersen

ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

(6) Soweit zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschläge vereinbart und gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.

(7) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Abschlagszahlungen auf die allgemeine Umlage fordern, die nach dem Vorschlag im Wirtschaftsplan des Zweckverbands zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.

§ 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen

(1) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge sind nach folgenden Verfahren möglich:

1. Eine Änderung, d.h. eine Erhöhung oder Reduzierung der einzelnen Beträge, ist nur auf Vorschlag der VRR AöR nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 zulässig.
2. Eine Reduzierung der einzelnen Beträge um mehr als 2% pro Jahr je Verkehrsunternehmen ist nur auf Antrag eines Verbandsmitglieds nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 zulässig.

(2) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Vorschlag der VRR AöR erhöhen oder verringern, wenn

1. das Einvernehmen mit dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger/dem jeweiligen Verbandsmitglied hergestellt wurde,
2. ein lokales Anhörungsgespräch nach § 19b stattgefunden hat, und
3. der VRR AöR ein schriftliches Protokoll über das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs nach § 19b Absatz 3 vorliegt, das mindestens die zu ändernden Finanzierungsbeiträge enthält und keine verbundfremden Räume umfasst.

Der Vorschlag der VRR AöR muss

- die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen der Verbandsversammlung zugrunde liegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß § 19 Absatz 5,
- die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeiträge sowie
- das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs gemäß § 19b Absatz 3 berücksichtigen.

Im Falle der Selbsterbringung durch ein Verbandsmitglied ist abweichend von Satz 1 und 2 die Herstellung des Einvernehmens zwischen der VRR AöR und dem Verbandsmitglied ausreichend.

(3) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeiträge je Verbandsmitglied durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europarechtlich zulässig, auf Antrag eines Verbandsmitglieds um mehr als 2% pro Jahr je Verkehrsunternehmen verringern, wenn

1. Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem betroffenen Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber, dokumentiert durch das Protokoll des lokalen Anhörungsgesprächs gemäß § 19 b Absatz 3, hergestellt wurde,

oder

2. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung oder den Wegfall einer definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen

b) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung des lokalen Nahverkehrsplans gemäß Buchst. a) bezogen auf die

aa) Festlegung, Definition und Veröffentlichung der geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

oder

bb) Veröffentlichung des Wegfalls einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

c) Änderung der Betrauung des/der bedienenden ÖSPV- Unternehmen/s

Der Antrag des Verbandsmitglieds muss die den in § 19 Absatz 2 genannten Beschlüssen zugrunde liegende Berechnungssystematik einschließlich der Abschlagsregelungen gemäß Absatz 5 und die Vorgaben der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie zur Ermittlung der Ausgleichs- und Finanzierungsbeiträge berücksichtigen.

§ 19b Lokales Anhörungsgespräch

(1) Ein lokales Anhörungsgespräch ist eine gegenseitige Anhörung zwischen einem Aufgabenträger und einem mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrautem ÖSPV-Unternehmen sowie ggf. dessen Eigentümergebietskörperschaft, in der Gelegenheit dazu gegeben wird, sich zu den für die Entscheidung über die Höhe der Finanzierungsbeiträge für bestimmte betraute oder zu betrauende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erheblichen Tatsachen bzw. zu den Konsequenzen einer Veränderung der Finanzierungsbeiträge zu äußern. Die konkrete Form der Anhörung richtet sich nach § 28 VwVfG NRW.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch im Sinne von Absatz 1 mit den von ihnen betrauten ÖSPV-Unternehmen zu führen.

(3) Über das Ergebnis des lokalen Anhörungsgesprächs im Sinne von Absatz 1 ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Dieses muss ggf. auch Änderungen der den Finanzierungsbeiträgen zugrunde liegenden Leistungen enthalten. Das Protokoll ist der VRR AöR unverzüglich durch Erteilung einer Abschrift mitzuteilen.

(4) Betreffen die dokumentierten Ergebnisse und Festlegungen in einem lokalen Anhörungsgespräch einen Zeitraum, der mehrere Jahre umfasst, ist das lokale Anhörungsgespräch abweichend von Absatz 2 spätestens rechtzeitig zum Ablauf dieses Zeitraumes zu führen.

§ 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagezahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen

(1) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste i. S. v. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 und/oder Infrastrukturbetreiber i. S. v. § 5 Abs. 2 Ziffer 2, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer ausschließlich oder ganz überwiegend Verbandsmitglieder (oder nach Maßgabe des Absatzes 4 Gebietskörperschaften im Gebiet des Zweckverbandes) sind.

(2) Die Verbandsmitglieder können bei der Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen gegen die nach § 19 Absätze 2 und 3 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge mit folgenden Beträgen aufrechnen:

a) Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit diese zu einer Abdeckung der gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzten Finanzierungsbeträge in beihilferechtlich zulässiger Höhe geführt haben.

Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt i.S. von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren (auch im Wege des Verkaufs mit Rückübereignung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.

Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, welche die betroffenen Zuwendungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach § 19 aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen. Die Verbandsmitglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.

b) Freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, wenn das Verbandsmitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.

c) im Falle von Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, die mit anderen Betrieben, z.B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden:

Das positive Ergebnis eines anderen Betriebes, soweit es zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Absatz 2 und in beihilferechtlich zulässiger Höhe verwendet wurde. Bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen Mitgesellschaftern eines Verkehrsbetriebes zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Absatz 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe geleistet werden, ebenso bei freiwilligen unmittelbaren und mittelbaren Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einer Minderung des Finanzierungsbetrages geführt haben.

d) im Falle von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten:

Die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den handelsrechtlichen Fehlbetrag vor Gewinnabführung bzw. -ausschüttung und höchstens in Höhe der Finanzierungsbeträge gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe. Bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.

e) Die Differenz zwischen dem Umlagebetrag nach § 19 Abs. 2 und dem tatsächlichen Gesamtfehlbetrag eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, wenn die Verbandsmitglieder Eigentümer oder Gesellschafter dieses Unternehmens sind.

Die Aufteilung auf die Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

Der Anspruch des Zweckverbandes erlischt in Höhe der durch das Verbandsmitglied nach diesem Absatz vorgenommenen Aufrechnung, dies jedoch nur in dem Umfang, in dem das kommunale Verbundverkehrsunternehmen weiterhin mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut ist und diese erfüllt.

(3) Die Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des

Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen, spätestens jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des betroffenen kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.

Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z.B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln in eigener Verantwortung abgeschlossene Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.

(4) Der Zweckverband kann mit Gebietskörperschaften in seinem Gebiet, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verkehrsunternehmens, aber nicht Verbandsmitglied sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die sinngemäße Anwendung aller oder einzelner Vorschriften der §§ 19 bis 20 abschließen.

(5) Das Nähere zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Die durch die allgemeine Umlage aufgebrachten Mittel werden nach Maßgabe des Verbundetats denjenigen Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern zugewiesen, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie betraut sind.

Ist der Empfänger ein kommunales Verbundunternehmen nach § 19c Absatz 1, wird der auf ihn entfallende Finanzierungsbetrag an das Eigentümer-Verbandsmitglied weitergeleitet. Ansprüche mitbedienter Verbandsmitglieder werden hierbei berücksichtigt (Spitzenausgleich).

Das Eigentümer-Verbandsmitglied trägt dafür Sorge, dass
- die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen auf gesellschaftsrechtlicher oder organschaftlicher Grund-

lage zugeführt und zweckentsprechend verwendet werden, und

- nicht zweckentsprechend verwendete oder beihilferechtlich überzahlte Finanzierungs-beträge in der Höhe, wie sie von der VRR AöR festgestellt wurde, zurückgeführt werden.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

(2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband den auf das kommunale Verbundverkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbetrag mit einer Summe an das Verbandsmitglied nach § 19c Abs. 3 mit der Auflage, dass das Verbandsmitglied die Weiterleitung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage als öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des kommunalen Verbundverkehrsunternehmens mit der Maßgabe vornimmt, dass das kommunale Verbundverkehrsunternehmen die Einlage den Beteiligungsverhältnissen entsprechend zuordnet.

Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren. Der Zweckverband ist über die anderweitige Regelung unter Beifügung einer Abschrift der diesbezüglichen Vereinbarungen zu informieren.

§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung

(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4) unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise zurücknehmen.

(2) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.

§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)

Der Eigenaufwand des Zweckverbandes VRR ist von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl jeweils in einer gesonderten Eigenaufwandsumlage aufzubringen. Maßgebend ist der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.

§ 23 Finanzierung der VRR AöR

(1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des Zweckverbandes gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 4 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.

(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckter Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:

Stadt Bochum	5,3773 %
Stadt Bottrop	1,6707 %
Stadt Dortmund	8,1872 %
Stadt Düsseldorf	7,9491 %
Stadt Duisburg	7,0325 %
Ennepe-Ruhr-Kreis	4,8058 %
Stadt Essen	8,1850 %
Stadt Gelsenkirchen	3,7828 %
Stadt Hagen	2,7775 %
Stadt Herne	2,4002 %
Stadt Krefeld	3,3124 %
Kreis Mettmann	6,8005 %
Stadt Monheim am Rhein	0,2413 %
Stadt Mönchengladbach	3,6432 %
Stadt Mülheim an der Ruhr	2,3707 %
Rhein-Kreis Neuss	5,3582 %
Stadt Neuss	0,8386 %
Stadt Oberhausen	3,0553 %
Kreis Recklinghausen	9,0444 %
Stadt Remscheid	1,6345 %
Stadt Solingen	2,2846 %
Kreis Viersen	3,7976 %
Stadt Viersen	0,4225 %
Stadt Wuppertal	5,0281 %

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung gilt die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungsähnlichen Einrichtungen (JAP DVO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband kann im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungs-

anstalt einen geeigneten neutralen Wirtschaftsprüfer oder eine geeignete neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragen.

(2) Einzelheiten insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und zum Verfahren zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

(3) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zu.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.

(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.

(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.

(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.

(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 traten zum 18.03.2011 in Kraft.

(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 traten zum 01.01.2013 in Kraft.

(7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 treten zum 13.07.2013 in Kraft.

(8) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten zum 28.09.2013 in Kraft.

Protokollnotiz zu § 17

Stand Fahrplanwechsel Dezember 2012:
rd. 42,8 Mio. Zugkilometer p. a.

Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen.

§ 10 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt.

Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises)

Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR

Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.

Protokollnotiz zu § 27

Für den Fall, dass aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes oder nationaler Gerichte akuter Regelungsbedarf in Bezug auf die ÖPNV-Finanzierung entsteht, ist das System entsprechend anzupassen.

EIGENBETRIEB DES ZWECKVERBANDES VERKEHRSVERBUND RHEIN-RUHR

Betriebssatzung des Eigenbetriebs

ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infra- struktur

(ZV VRR FaIn-EB)

Bekanntmachung der Zweckverbandes VRR vom
30. September 2013

Auf Grund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202), der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zurzeit geltenden Fas-

sung (SGV. NRW. 641) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. September 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Betätigung des Zweckverbandes VRR als Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Zweckverbandssatzung des ZV VRR und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
„ZV VRR FaIn-EB“.

§ 2

Sitz des Eigenbetriebes

Sitz des Eigenbetriebes ist Essen.

§ 3

Betriebszweck

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist:

a) die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren

b) die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge

c) die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen

d) die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in

NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

(2) Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 zur Verfügung stellt, durchgeführt.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung nach Maßgabe der Absätze 6, 7 und 8 bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter. Er hat zwei Stellvertreter.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.

(4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind,

b) die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und

c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV VRR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.

(6) Es besteht Personenidentität zwischen dem für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR und dem Betriebsleiter. Der Vorstand übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

(7) Es besteht Personenidentität zwischen dem weiteren Vorstand der VRR AöR und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Vorstand übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

(8) Zum zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters wird ein Mitarbeiter der VRR AöR bestellt, der das nötige Know-How in Sachen Fahrzeugfinanzierung und/oder Fahrzeugtechnik vorweist.

(9) Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Vertretung des Betriebsleiters regelt und der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Die Versammlung des ZV VRR bildet einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder, der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 gewählt.

(3) Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.

Die gewählten Personen sind zu Beginn ihrer ersten Sitzung des Betriebsausschusses über

- das Diskriminierungsverbot nach § 97 Abs. 2 GWB,

- ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 2 StGB,

- den Schutz der Vertraulichkeit von Angeboten und ihren Anlagen bei Ausschreibungen,

- ihre Verpflichtung zur Offenbarung von Umständen, die ihren Ausschluss von der Mitwirkung an Vergabeverfahren des Zweckverbandes nach sich ziehen könnten, und

- die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken für den Zweckverband im Falle von Vergaberechtsverstößen

zu belehren.

(4) Die Bestellung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses erfolgt gemäß § 13 b der Satzung des Zweckverbandes VRR.

§ 6

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

a) Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV.

b) Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.

c) Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.

d) Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 500.000 € überschreiten.

(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des ZV VRR zu entscheiden sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des

Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

a) die Bestellung und Abberufung des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters,

b) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses

c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,

d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,

e) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,

f) die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.

(2) § 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

(3) Der zweite Stellvertreter des Betriebsleiters wird für 5 Jahre bestellt.

§ 8

Rechtliche Stellung der Organe und Gremien des Zweckverbandes

(1) Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung, soweit sie über den Betriebsgegenstand gemäß § 3 hinausgehen.

(2) § 6 EigVO gilt entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO wahr. Der Finanzausschuss der Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

§ 9**Informationspflichten**

(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Einhaltung des Erfolgsplans sowie über die Abwicklung des Investitionsplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte).

(2) Die Betriebsleitung hat den Finanzausschuss der Verbandsversammlung entsprechend § 7 EigVO rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zu informieren und ihr die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10**Personalangelegenheiten**

(1) Beim Eigenbetrieb sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten des Eigenbetriebs stellt die VRR AöR Anteile vom Personal der VRR AöR nach Maßgabe des Wirtschafts- und Stellenplans des Eigenbetriebs zur Verfügung. Die Betriebsleitung wird die entsprechenden Verträge abschließen.

§ 11**Vertretung**

(1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „ZVVRR FaIn-EB“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

§ 12**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000 EUR festgelegt.

§ 14**Finanzierung**

(1) Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan.

(2) Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§10 Abs.2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO).

(3) Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

§ 15**Wirtschaftsplan, Rechnungswesen**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) entsprechend Anwendung. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Des Weiteren ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung aufzustellen und zunächst im Finanzausschuss der Verbandsversammlung zu beraten. Er ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Vorstandsvorsteher dem Betriebs-

ausschuss vorzulegen, der ihm mit seinem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung weiterleitet.

(3) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den handelsrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit §§ 19 bis 25 EigVO zu erstellen.

(4) Die Wahrnehmung aller kaufmännischen Angelegenheiten der Einrichtung obliegt dem Leiter der kaufmännischen Abteilung der VRR AöR. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Weisungsrecht in allen kaufmännischen Angelegenheiten steht ausschließlich dem Betriebsleiter zu. Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters ist für die Durchführung der kaufmännischen Angelegenheiten die Zustimmung des Leiters nach Satz 1 erforderlich.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Unmittelbar nach Aufstellung hat eine Prüfung unter umfassender Beachtung des § 106 GO NRW von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über den Vorstandsvorsteher dem Betriebsausschuss, dem Finanzausschuss sowie der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Im Auftrag
(Liehr)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 7

9 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren „Rhein-Ruhr-Express, Planfeststellungsabschnitt 1.3 Langenfeld“

Bezirksregierung
25.17.01 .01-51/1-12

Düsseldorf, den 17. Dezember 2013

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Leverkusen-Rheindorf – Langenfeld-Berghausen“

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Mittwoch, dem 22.01.2014
um 10.00 Uhr
in der Hubertushalle,
Rheindorfer Str. 187, 40764 Langenfeld**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 23.01.2014 und 24.01.2014 fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/ eines Beteiligten und/ oder deren/ dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.17.01.01-51/1-12

Im Auftrag

gez. Busch

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 25

10 85. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf – Umwandlung GIB in ASB Theodorstraße -

Bezirksregierung

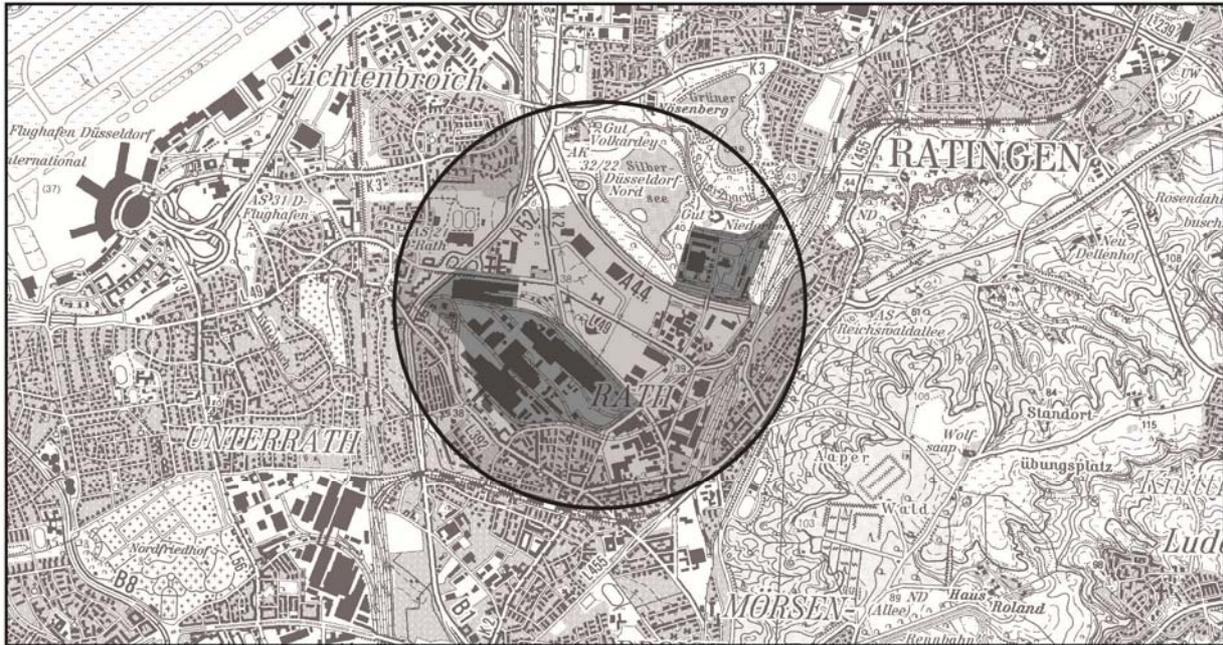
32.01.02.01-85_RPÄ-102

Düsseldorf, den 18. Dezember 2013

85. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Umwandlung GIB in ASB Theodorstraße)

Die Stadt Düsseldorf regt die Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Bereich Theodorstraße an. Beabsichtigt ist die Umwandlung der bisherigen Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Der betreffende Bereich hat eine Größe von ca. 115 ha.

Die Darstellung im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) basierte auf den früheren Erweiterungsabsichten des südlich der Theodorstraße ansässigen Röhrenwerkes der Firma Mannesmann, heute Vallourec-Mannesmann. Nach Aufgabe dieser Absichten und Veräußerung der dafür vorgesehenen Flächen vollzieht sich jedoch seit mehreren Jahren ein Strukturwandel. Die Stadt Düsseldorf beabsichtigt, die Bauleitplanung den veränderten Verhältnissen anzupassen und die begonnene Entwicklung fortzusetzen. Durch die mit der Darstellung eines ASB verbundene Öffnung für großflächigen Einzelhandel soll auch der im Rahmenplan Einzelhandel dargestellte Fachmarktstandort Nord für Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gesichert werden. Vor dem Hintergrund konkret vorliegender Ansiedlungsinteressen hat die Stadt Düsseldorf ein zeitlich drängendes Erfordernis zur Einzeländerung des Regionalplanes vor der Gesamtplanfortschreibung geltend gemacht.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

■ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen - hier des Regionalplans (GEP 99) - eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Für die 85. Regionalplanänderung wurde eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet wird.

Da mit der Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) letztendlich die durch die Aufgabe industrieller Nutzung tatsächlich bereits eingeleitete Nutzungsänderung nachvollzogen wird, wird von der in § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG vorgesehenen Möglichkeit der Fristverkürzung Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist eine Beteiligungsfrist sowie eine Auslegungsfrist von jeweils einem Monat.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner 54. Sitzung am 12.12.2013 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 85. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 24. Januar 2014 bis einschließlich 24. Februar 2014

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Regionalplanungsbehörde

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
3. Etage, Zimmer 356

montags bis donnerstags: 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 9.00 bis 14.00 Uhr

b) Stadt Düsseldorf

Stadtverwaltung Düsseldorf
Stadtplanungsamt
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf
4. Etage

Ansprechpartner: Frau Bach, Frau Dohmen oder Herr Friedemann

montags bis donnerstags: 8:30 bis 15:00 Uhr
freitags: 8:30 bis 13:00 Uhr

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 85. Änderung des Regionalplanes können auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Düsseldorf in dem Zeitraum vom 24.01.2014 bis 24.02.2014 eingesehen werden. Einwendungen zu der Regionalplan-Änderung können hierbei direkt eingestellt werden. Die Frist zur Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen läuft ebenfalls bis zum 24.02.2014 (einschließlich).

Die elektronischen Beteiligungsunterlagen sind unter der Adresse:

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_brd_85_aenderung
abgelegt.

Sollten Fragen bei der Einsichtnahme oder Abgabe einer Einwendung auftreten, steht Ihnen als Ansprechpartnerin **Frau Kahl** unter Tel. **0211/475-2356** oder per Email: **jeannine.kahl@brd.nrw.de** zur Verfügung.

Für die Abgabe der Beteiligung-Online-Stellungnahme sind die Hilfe-Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Anregungen und Bedenken können bis zum 24.02.2014 auch schriftlich, per E-Mail (**heidrun.arimond@brd.nrw.de** oder **fabi-an.weiss@brd.nrw.de**) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend gemacht werden. Daneben können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort bei der Stadtverwaltung Düsseldorf Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 85. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung

von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Vorlage zur Erarbeitung der 85. Änderung des Regionalplans ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Planen und Bauen → Regionalplan → Regionalplan (GEP 99) - Änderungen → 85. Änderung des Regionalplans

Düsseldorf, den 12.12.2013
Im Auftrag
gez. Weiß

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 26

11 86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan – Umwandlung GIB in ASB Düsseldorf StraÙe -

Bezirksregierung
32.01.02.01-86_RPÄ-104

Düsseldorf, den 18. Dezember 2013

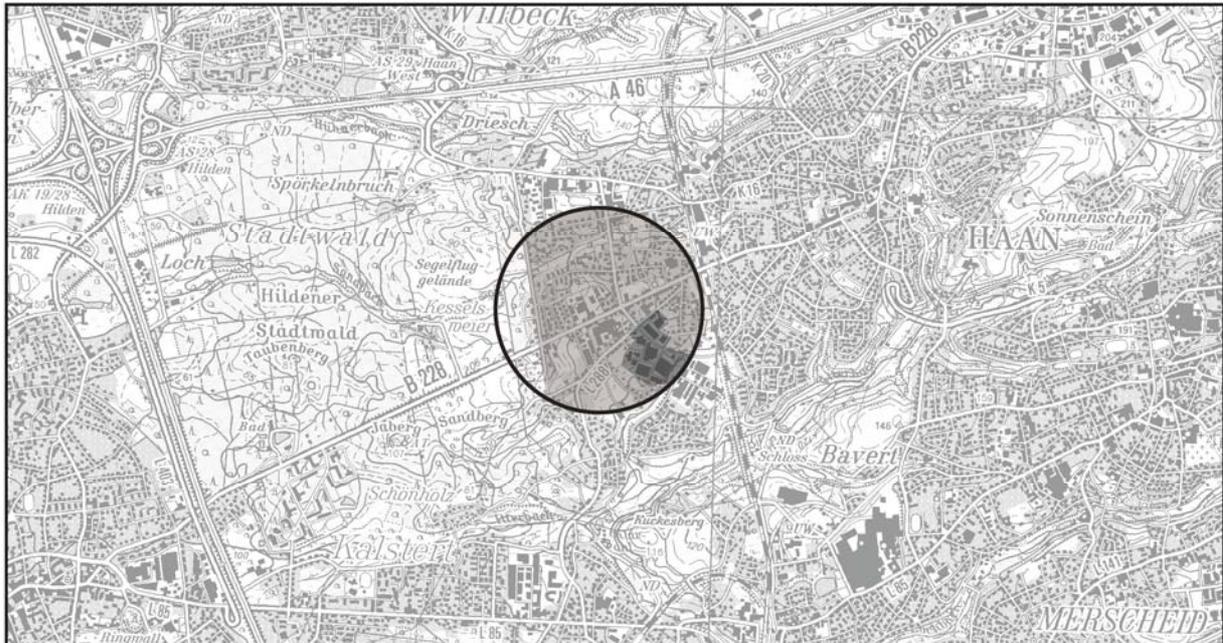
86. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Haan (Umwandlung GIB in ASB Düsseldorf StraÙe)

Die Stadt Haan hat eine Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Bereich Düsseldorf StraÙe beantragt. Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Teils einer bisherigen Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) in einer Größenordnung von ca. 15 ha.

In den vergangenen Jahren hat sich die Gewerbestruktur entlang der Düsseldorf StraÙe verändert. Heute findet sich hier eine Mischnutzung aus Gewerbe, Einzelhandel, Dienstleistung und Wohnen. In Hinblick auf in dem Bereich vorhandene Wohnnutzungen sind die mit einem Industriegebiet typischerweise verbundenen Immissionen nicht verträglich. Der von der 86. Änderung des Regio-

nalplanes erfasste Bereich erfüllt somit nicht mehr die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung eines GIB mit vorrangig emittierenden Betrieben. Durch die mit der Darstellung eines ASB verbundene Öffnung für großflächigen Einzelhandel werden auch die Voraussetzungen für eine Verlagerung eines Baumarktes incl. Gartencenter, welcher am derzeitigen Standort über keine Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten verfügt, geschaffen.

Vor dem Hintergrund konkret vorliegender Ansiedlungsinteressen hat die Stadt Haan ein zeitlich drängendes Erfordernis zur Einzeländerung des Regionalplanes vor der Gesamtplanfortschreibung geltend gemacht.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

■ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans (GEP 99) – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Für die 86. Regionalplanänderung wurde eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet wird.

Da mit der Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) eine Darstellung entsprechend der tatsächlich bereits vorhandenen Nutzungsstruktur erfolgt, wird von der in § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG vorgesehenen Möglichkeit der Fristverkürzung Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist eine Beteiligungsfrist sowie eine Auslegungsfrist von jeweils einem Monat.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner 54. Sitzung am 12.12.2013 unter

TOP 6 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 86. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Haan entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 86. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 24. Januar 2014 bis einschließlich 24. Februar 2014

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Regionalplanungsbehörde
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf
Zimmer 356

montags bis donnerstags: 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 9.00 bis 14.00 Uhr

b) Kreis Mettmann

Kreisverwaltung Mettmann
Goethestr. 23
40822 Mettmann
Verwaltungsgebäude 2, 1. Obergeschoss, Zimmer
2.105

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 15.00 Uhr,
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 86. Änderung des Regionalplanes können auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Düsseldorf in dem Zeitraum vom 24.01.2014 bis 24.02.2014 eingesehen werden. Einwendungen zu der Regionalplanänderung können hierbei direkt eingestellt werden. Die Frist zur Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen läuft ebenfalls bis zum 24.02.2014 (einschließlich).

Die elektronischen Beteiligungsunterlagen sind unter der Adresse:

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_brd_86_aenderung
abgelegt.

Sollten Fragen bei der Einsichtnahme oder Abgabe einer Einwendung auftreten, steht Ihnen als Ansprechpartnerin **Frau Kahl** unter Tel. **0211/475-2356** oder per Email: **jeannine.kahl@brd.nrw.de** zur Verfügung.

Für die Abgabe der Beteiligung-Online-Stellungnahme sind die Hilfe-Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Anregungen und Bedenken können bis zum 24.02.2014 auch schriftlich, per E-Mail (**dietmar.axt@brd.nrw.de** oder **esther.gruss@brd.nrw.de**) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend gemacht werden. Daneben können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort bei der Kreisverwaltung Mettmann Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 86. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Vorlage zur Erarbeitung der 86. Änderung des Regionalplans ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Planen und Bauen → Regionalplan → Regionalplan (GEP 99) - Regionalplanänderungen → 86. Änderung des Regionalplanes

Düsseldorf, den 12.12.2013
Im Auftrag
gez. Gruß

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 28

**12 Behördlicher Bekanntmachungstext
im Rahmen eines immissionsschutz-
rechtlichen Genehmigungsverfahren**

Bezirksregierung
52.03-0165665-0001-453

Düsseldorf, den 9. Januar 2014

**Antrag der Firma Paul Jost GmbH
gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage am Standort Weseler Str. 51 in
45478 Mülheim an der Ruhr**

Mit Bescheid vom 02.01.2014, Az.: 52.03-0165665-0001-453, wurde der Firma Paul Jost GmbH, Weseler Str. 51 in 45478 Mülheim an der Ruhr eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden o. g. Anlage mit folgendem Ablehnungsbescheid versagt:

I.

„1. Der o. g. Antrag der Firma Paul Jost GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstiger metallhaltiger Abfälle am Standort Weseler Str. 51 in 45478 Mülheim an der Ruhr wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) abgelehnt.“

Der Ablehnungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann Ihre Mandantin innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.“

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Dies gilt auch bereits für die Erhebung/Einreichung der Klage.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Abweichend hiervon kann Ihre Mandantin gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung ist Ihre Mandantin nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen die Kostenentscheidung keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das o. g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV- öffentlich bekannt gemacht.

Der Ablehnungsbescheid liegt in der Zeit vom **10.01.2014** bis **24.01.2014** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, Raum 6043, Herr Böhm

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
Böhm

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 30

13 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bioenergie Rüster Feld UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG, Rüster Feld Nr. 21, 46514 Schermbeck

Bezirksregierung
52.03-9984947-0000-1091

Düsseldorf, den 11. Dezember 2013

Antrag der Firma Bioenergie Rüster Feld UG und Co.KG, Rüster Feld, 46514 Schermbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Bioenergie Rüster Feld UG und Co.KG betreibt auf dem Grundstück Rüster Feld, 46514 Schermbeck, Gemarkung Altschermbeck, Flur 21, Flurstücke 107 und 76 eine gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage (Biogasanlage) zur Vergärung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen, zur Erzeugung von Strom und Pro-

zesswärme sowie zur Lagerung von Gülle und Gärresten.

Mit Datum vom 28.08.2012 beantragte die Firma Bioenergie Rüster Feld UG und Co.KG die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der vorbezeichneten Anlage, im Wesentlichen zur Inbetriebnahme des bereits errichteten 2. Gärrestelagers zur zusätzlichen Lagerung von 4.618 m³ am Betriebsstandort Rüster Feld, 46514 Schermbeck.

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 8.04.2013 geändert.

Die beantragte Änderung betrifft eine Biogasanlage mit 37 t je Tag Input und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Nm³ Biogas je Jahr. Da die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag und soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Normkubikmeter je Jahr übersteigt, seit dem 8.04.2013 unter der Nr. 8.4.2.2, Spalte 2, der Anlage 1 des UVPG aufgeführt wird, war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Oros

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 31

14 Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Bezirksregierung
54.04.01.12-Knollenkamp

Düsseldorf, den 18. Dezember 2013

Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für eine Deichsanierungsmaßnahme am Rhein, 1. Abschnitt, 5. Baulos „Grieth bis Hof Knollenkamp“ am 11. Februar 2014 in Kalkar

Antrag des Deichverbandes Xanten-Kleve auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zur Durchführung einer Deichsanierungsmaßnahme am Rhein, 1. Abschnitt, 5. Baulos „Grieth bis Hof Knollenkamp“ im Bereich rd. Rhein-km 845,1 bis 846,7.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am Dienstag, den 11.02.2014 ab 09:30 Uhr im Ratssaal der Stadt Kalkar (Historisches Rathaus), Markt 20, 47546 Kalkar, statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Deichverband Xanten-Kleve als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme am Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die/Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04
Im Auftrag
gez. Kuntzsch

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 32

15 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Erkrath GmbH

Bezirksregierung
54.06.01.01 – ME – 162

Düsseldorf, den 20. Dezember 2013

Die

Stadtwerke Erkrath GmbH
Gruitener Straße 27
40699 Erkrath

beabsichtigt, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von 1.000.000 m³ aus dem bereits vorhandenen Brunnen der Wassergewinnungsanlage Sandheide auf dem Grundstück in Erkrath, Gemarkung Hochdahl, Flur 22, Flurstück 432, zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Rohwasser, das nach der Aufbereitung als Trink-, Betriebs- und Löschwasser zur Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie des Gewerbes im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Erkrath GmbH gebraucht und teilweise verbraucht werden soll.

Für dieses Vorhaben hat die Stadtwerke Erkrath GmbH unter dem 28. August 2013 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Stadtwerke Erkrath GmbH nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 33

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

16 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr - Reservelisten

Regionalverband Ruhr

- 1. Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**
- 2. Reservelisten zur Bildung der Verbandsversammlung**

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr vom 16. Dez.2013

1. Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Das Wahlverfahren zur Bildung der Verbandsversammlung ist in § 10 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Febr. 2004 (GV NRW S. 96) geändert durch Gesetz vom 16. Nov. 2004 (GV.NRW S. 644), geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW S. 351), geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2007 (GV.NRW S. 212), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW 2008 S. 514) geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 212), geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 427, 432, 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 471) geregelt.

Das Innenministerium NRW hat durch den Runderlass vom 18. November 2003 (MBI. NRW. S. 1522/SMBI. NRW.2022) in der Fassung vom 16.06.2009, berichtigt am 25.06.2009 die für das Verständnis des § 10 RVRG erforderlichen Erläuterungen und Klarstellungen insoweit gegeben, als vorgenannter Runderlass durch das Innenministerium NRW als anwendbar für den Regionalverband Ruhr erklärt worden ist.

Gemäß Ziffer 5.2 des vorgenannten Erlasses ist der Regionalverband Ruhr gehalten, die für das jeweilige Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hinzuweisen.

Zur termingerechten Abwicklung der Wahlangelegenheiten wird über nachstehende Punkte informiert:

1.1 Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr (kreisfreie Städte und Kreise) wählen innerhalb von 10 Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Verbandsversammlung. Nach dem Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

1.2 Voraussetzungen für die Wahl zum Mitglied der Verbandsversammlung

Wählbar (**Erststimme**) sind die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden. Die Oberbürgermeister und Landräte der Mitgliedskörperschaften sind gemäß des **§ 10 Abs. 1 S.1 RVR-G** geborene Mitglieder. Für diese sind **keine** Ersatzmitglieder zu wählen. Die Voraussetzungen zur Benennung als Reservelistenkandidat (**Zweitstimme**) sind unter II., Ziffer 3.2 aufgeführt.

1.3. Wahltermin (-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften kann wegen der Einreichungsfrist der Reservelisten

**frühestens am 24. Juni und muss spätestens
bis zum 09. August 2014**

durchgeführt werden. (Vgl. **§ 10 Abs. 1 RVRG** i.V.m. Ziffer 5.1 Runderlass des Innenministeriums NRW).

2. Reservelisten zur Bildung der Verbandsversammlung

2.1. Einreichungsfrist der Reservelisten

Die Reservelisten sind gemäß **§ 10 RVRG** von den für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

bis spätestens 16. Juni 2014

bei der Geschäftsführerin des Regionalverbandes Ruhr einzureichen.

Anschrift:

**Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
Frau Karola Geiß-Netthöfel
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen**

2.2. Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke beim Regionalverband Ruhr einzu-

reichen. Die Reservelistenvordrucke und Anlagen werden auf Anforderung vom Regionalverband Ruhr in geeigneter Form zur Verfügung gestellt (Papier- als auch Dateiform).

2.3 Aufstellung der Reservelisten

2.3.1 Verfahren

Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können während der Wahlperiode nicht mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in **geheimer Abstimmung** zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlass des Innenministeriums NRW). Mit den Reservelisten sind die Unterlagen einzureichen, die eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung der Reservelisten durch die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr erlauben.

2.3.2 Voraussetzung für die Benennung von Reservistenbewerbern

Über die Reservelisten sind für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr wählbar (vgl. § 10 Abs. 1 RVRG):

a) Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden,

b) auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) benannte Bewerber; die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreisangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

Nicht wählbar sind: In Abweichung zu den Bestimmungen der § 7b Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung sind die **Beamten, Angestellte und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden **nicht** wählbar.

2.4. Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (**Zweitstimme**).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Innenministers unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

2.5. Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum Tragen beim:

a) sog. „Verhältnisausgleich“ (Rückbezug auf die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften - vgl. § 10 Abs. 4 RVRG). Dabei bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die **keine** Reserveliste eingereicht worden ist,

b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (§ 10 Abs. 6 Satz 2 RVRG),

c) Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Kandidaten (§ 10 Abs. 6 Satz 3 RVRG).

Essen, den 16. Dezember 2013

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 34

17 Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr

Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, hier: § 10 Abs. 9 RVR-G, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 471) i.V.m. § 3 der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 19. September 2005, zuletzt geändert am 05. Juli 2013, durchzuführen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, Rats- und Kreistagsvertreter sowie Oberbürgermeister und Landräte, wählen

die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht

hinzu.

Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- der für das Verbandsgebiet zuständigen
 - Arbeitgeberverbänden
 - Industrie- und Handelskammern
 - Handwerkskammern
 - Landwirtschaftskammern
 je ein Vertreter,
- der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreter,
- und der im Verbandsgebiet tätigen
 - Sportverbände
 - Kulturverbände
 - anerkannten Naturschutzverbände
 - kommunalen Gleichstellungsstellen
 jeweils ein Vertreter.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerberinnen und Bewerbern enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

Montag, 23. Juni 2014

einreichen.

Essen, den 18. Dezember 2013
 Karola Geiß-Netthöfel
 Regionaldirektorin
 Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 35

18 Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes vom 17. Dezember 2013

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat auf Grund des § 26 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes - AA VG und zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, und des § 17 Absatz 1 der Satzung für den Niersverband vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, ber. S.

1070), die zuletzt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 665) geändert worden ist, am 12. Dezember 2013 die vom Vorstand aufgestellte Änderung der Veranlagungsregeln wie folgt beschlossen:

Die Anlage 3 zu den Veranlagungsregeln des Niersverbandes wird wie folgt gefasst:

Anlage 3 zu den Veranlagungsregeln Analyseverfahren zu Nr. 7.6.4.9 und Nr. 7.8.1

Sofern Befunde unterhalb der Bestimmungsgrenze der jeweiligen Untersuchungsmethode liegen, wird die Bestimmungsgrenze zur Bildung des geometrischen Mittels herangezogen.

1. Bestimmung des BSB1:

In Anlehnung an DIN EN 1899-1 (H 51) bzw. DIN EN 1899-2 (H 52)

Hemmung der Nitrifikation mit 5 mg/l Allylthioharnstoff;

sedimentierte Probe nach 2-stündiger Absetzzeit im Labor

[3 mg/l bzw. 0,5 mg/l]

2. Bestimmung des CSB:

DIN 38 409 - H 41 bzw. - H 44

sedimentierte Probe nach 2-stündiger Absetzzeit im Labor

[15 mg/l bzw. 5 mg/l]

3. Bestimmung der Massenkonzentration an absetzbaren Stoffen:

in Anlehnung an DIN 38 409 - H 10

[10 mg/l]

4. Phosphor gesamt:

DIN EN ISO 11885 oder DIN EN ISO 17294

sedimentierte Probe nach 2-stündiger Absetzzeit im Labor

[O, 1 mg/l]

5. Gesamter gebundener Stickstoff:

DIN EN 12260

sedimentierte Probe nach 2-stündiger Absetzzeit im Labor

[0,5 mg/l]

alternativ:

Summe aus

Kjeldahlstickstoff

in Anlehnung an EN 25 663 - H 11

sedimentierte Probe nach 2-stündiger Absetzzeit im Labor

[1 mg/l]

und

Nitrat-Stickstoff (filtrierte Probe)

DIN EN ISO 10 304-1 - D 20

[O, 12 mg/l]

und

Nitrit-Stickstoff (filtrierte Probe)

DIN EN ISO 10 304-1 - D 20
[0,03 mg/l]

6. Analyseverfahren zu Nr. 7.8.1 (Sickerwasser)
Stickstoff wie Nr. 5. aus der homogenisierten Probe
CSB DIN 38 409 - H 41 aus der homogenisierten
Probe
AOX DIN 38 409 - H 14/EN 1485

Die vorstehende Änderung der Veranlagungsregeln
wird hiermit gemäß § 26 Absatz 3 in Verbindung
mit § 33 Niersverbandsgesetz und §§ 17 Absatz 1
Satz 3, 29 der Satzung für den Niersverband be-
kannt gemacht.

Viersen, 17. Dezember 2013

Niersverband
Der Vorstand
Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm

**Änderung der
Festlegungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der
Satzung für den Niersverband
in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 des Niers-
verbandsgesetzes
zum Schutz des Verbandsunternehmens
vom 17. Dezember 2013**

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat auf Grund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes - AA VG und zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 2 der Satzung für den Niersverband vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, ber. S. 1070), die zuletzt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 665) geändert worden ist, am 12. Dezember 2013 die Änderung der Festlegungen zum Schutz des Verbandsunternehmens wie folgt beschlossen:

Die Anlage zu den Festlegungen zum Schutz des Verbandsunternehmens wird wie folgt gefasst:

Grenzwerte

Anlage zu den Festlegungen

Parameter		Grenzwerte [mg/l]	Bestimmungsmethode
Antimon	Sb gesamt	0,5	DIN EN ISO 11 885 oder DIN EN ISO 17 294
Blei	Pb gesamt	1	DIN EN ISO 11 885 oder DIN EN ISO 17 294
Cadmium	Cd gesamt	0,2	DIN EN ISO 11 885 oder DIN EN ISO 17 294
Chrom	Cr gesamt	1	DIN EN ISO 11 885 oder DIN EN ISO 17 294
Chrom VI*	Cr VI	0,2	DIN 38 405 - D24
Kupfer	Cu gesamt	0,7	DIN EN ISO 11 885 oder DIN EN ISO 17 294
Nickel	Ni gesamt	0,7	DIN EN ISO 11 885 oder DIN EN ISO 17 294
Quecksilber	Hg gesamt	0,02	DIN EN 1483
Silber	Ag gesamt	0,3	DIN EN ISO 11 885 oder DIN EN ISO 17 294
Zink	Zn gesamt	1,5	DIN EN ISO 11 885 oder DIN EN ISO 17 294
Cyanide, leicht freisetzbar		0,5	DIN 38 405 - D13 - 2
Nitrit-N*		20	DIN EN 26 777 oder DIN EN ISO 10304-1
freies Chlor**		0,5	DIN EN ISO 7393
BTX** (Summe Benzol, Toluol, Xylole)		5	DIN 38 407 - F9
Phenol (Index)		5	DIN 38 409 - H16
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	AOX	1	EN ISO 9562
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe **	LHKW (Summe)	0,5	DIN EN ISO 10301
Chlorbenzole (Summe)		0,1	EN ISO 6468
Chlorphenole (Summe)		0,01	DIN EN 12 673
Pentachlorphenol	PCP	0,001	DIN EN 12 673
Polychlorierte Bi- und Terphenyle	PCB/PCT (Summe aus PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153, PCB 180)	0,0005	EN ISO 6468
Lindan		0,0005	DIN 38 407 - F2
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	PAK (Summe aus Fluoranthen, Benzo(b)-fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(a)pyren, Benzo(ghi)perylen, Indeno(1,2,3-cd)pyren)	0,0004	DIN 38 407 - F18 oder DIN 38407 F39

Die Bestimmungsgrenzen der Analysenverfahren dürfen höchstens 30 Prozent des jeweiligen Grenzwertes betragen.

Die Bestimmungen erfolgen aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe, sofern die Parameter nicht mit * bzw. ** gesondert gekennzeichnet sind.

Bei den mit * gekennzeichneten Parametern erfolgen die Bestimmungen aus der filtrierten Probe.

Bei den mit ** gekennzeichneten Parametern erfolgen die Bestimmungen aus der Rohprobe.

Die vorstehende Änderung der Festlegungen gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung für den Niersverband in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes zum Schutz des

Verbandsunternehmens wird hiermit gemäß § 33 Niersverbandsgesetz in Verbindung mit § 29 der Satzung für den Niersverband bekannt gemacht.

Viersen, den 17. Dezember 2013

Niersverband
Der Vorstand
Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm

19 Bekanntmachung der Stadt Geldern

Bekanntmachung

Diebstahl eines Siegels für schulinterne Angelegenheiten

Bei der St.-Luzia-Schule der Stadt Geldern ist das nachstehend näher bezeichnete Siegel gestohlen worden.

Das Siegel hat einen äußeren Durchmesser von 2,5 cm und führt im äußeren Kreis die Aufschrift „St.-Luzia-Schule Walbeck“ sowie im inneren Kreis „Katholische Grundschule der Stadt Geldern“. Der innere Kreis zeigt das Landeswappen des Landes Nordrhein-Westfalen. Das gestohlene Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Geldern, den 17. Dezember 2013

Stadt Geldern
Der Bürgermeister
Ulrich Janssen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 39

20 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3226184251)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3226184251 (alte Nr. 16184251) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 10.03.2014 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 10. Dezember 2013

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 39

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf